

## Museumsförderung

# Förderungsantrag für das Budgetjahr \_\_\_\_\_

an das Bundeskanzleramt Österreich – Sektion II Kunst und Kultur, Abteilung II/7  
Concordiaplatz 2, 1010 Wien

### AntragstellerIn/VertragspartnerIn

\_\_\_\_\_  
Name

### Kontaktdaten

\_\_\_\_\_  
Bundesland | PLZ | Ort

\_\_\_\_\_  
Straße/Nummer

\_\_\_\_\_  
Name der zeichnungsberechtigten Person | Funktion

\_\_\_\_\_  
Telefon Festnetz | Mobiltelefon

\_\_\_\_\_  
E-Mail Vertragspartner | Website

### Name des Museums (wenn nicht ident mit AntragstellerIn/VertragspartnerIn)

\_\_\_\_\_  
Name

### Kontaktdaten (wenn nicht ident mit AntragstellerIn/VertragspartnerIn)

\_\_\_\_\_  
Bundesland | PLZ | Ort

\_\_\_\_\_  
Straße/Nummer

\_\_\_\_\_  
Kontaktperson/Projekt | Funktion

\_\_\_\_\_  
Telefon Festnetz | Mobiltelefon

\_\_\_\_\_  
E-Mail | Website

### Projekttitel/Vorhaben

\_\_\_\_\_  
Projekttitel/Vorhaben

\_\_\_\_\_  
Durchführungszeitraum (von – bis)

\_\_\_\_\_  
Gesamtkosten EUR | Antragshöhe EUR

ICOM-Mitglied  Ja  Nein

Museumsgütesiegel  Ja  Nein

Registriertes Museum  Ja, Nummer \_\_\_\_\_  Nein

## Finanzierung *(verpflichtend auszufüllen)*

	beantragt/geplant EUR	bewilligt EUR
Gemeinde	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Land Kulturabteilung	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Land ...	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Land ...	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Bund BKA, Sektion Kunst und Kultur	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Bund ...	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Bund ...	<input type="text"/>	<input type="text"/>
EU-Förderung	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Sonstige (Sponsoren etc.)	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Eigenleistung (Barmittel)	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Eigenleistung (Sach-, Arbeitsleistung)	<input type="text"/>	

## Bankverbindung

<input type="text"/>	<input type="text"/>
Bankname	Kontowortlaut/KontoinhaberIn
<input type="text"/>	<input type="text"/>
IBAN	BIC

## Rechtsform

### Verein

\_\_\_\_\_  
ZVR-Nummer

- Kleiner Verein      Weniger als EUR 1 Mio. Einnahmen oder Ausgaben in zwei aufeinander folgenden Jahren
- Mittlerer Verein      Jeweils mehr als EUR 1 Mio. aber unter EUR 3 Mio. Einnahmen oder Ausgaben in zwei aufeinander folgenden Jahren
- Großer Verein      Jeweils mehr als EUR 3 Mio. Einnahmen oder Ausgaben in zwei aufeinander folgenden Jahren

### Gesellschaft

\_\_\_\_\_  
Firmenbuchnummer

- Kleine Gesellschaft      Zur Einteilung siehe § 221 Abs 1 UGBidGF
- Mittlere Gesellschaft      Zur Einteilung siehe § 221 Abs 1 UGBidGF
- Große Gesellschaft      Zur Einteilung siehe § 221 Abs 1 UGBidGF

### Andere Rechtsform

\_\_\_\_\_  
Bezeichnung

\_\_\_\_\_  
Registriert mit Zahl

\_\_\_\_\_  
Gesamteinnahmen letztes Geschäftsjahr

\_\_\_\_\_  
Gesamtausgaben letztes Geschäftsjahr

Vorsteuerabzugs-  
berechtigt

- Ja
- Nein

\_\_\_\_\_  
Im Ausmaß von %

Umsatzsteuer-  
pflichtig

- Ja
- Nein

\_\_\_\_\_  
UID-Nr.

## Wirkungsziele

1. Benennen Sie die Zielgruppe(n) des Vorhabens.

2. Benennen Sie die Maßnahmen, mittels derer Sie die obengenannte(n) Zielgruppe(n) erreichen möchten.

3. Wodurch trägt Ihr Vorhaben dazu bei, dass zeitgenössische Kunst in der Gesellschaft nachhaltig verankert wird?  
Wodurch trägt Ihr Vorhaben zur nachhaltigen Absicherung von kulturellem Erbe und zum besseren Zugang zu Kunst- und Kulturgütern für die Öffentlichkeit bei?

4. Trägt Ihr Vorhaben zur tatsächlichen Gleichstellung von Männern und Frauen in der Gesellschaft bei?

Ja  Nein

Wenn ja, wodurch?

5. An welchen Resultaten und Indikatoren prüfen Sie den Erfolg Ihres Vorhabens?

## Als Beilagen sind anzuschließen

- 1) Kurzbeschreibung des Museums (Geschichte, Leitbild, Schwerpunkt, Museums- und Sammlungskonzept, Entwicklungsperspektive, Art und Anzahl der Veranstaltungen, max. 3 A4-Seiten)
- 2) Statuten (jeweils nur bei Erstantrag oder Änderung), Vereinsregisterauszug, Firmenbuchauszug
- 3) Beschreibung des Projektes, Zeitplan (max. 5 A4-Seiten)
- 4) Ausgefüllte Kostenkalkulation (XLS 76 kB)
- 5) Bei Bedarf kann eine detailliertere Kostenkalkulation beigelegt werden
- 6) Förderungen der öffentlichen Hand (Bund, Land, Gemeinde, EU) in den letzten 5 Jahren (Förderstelle, Zweck und Höhe)

*Allenfalls erforderliche zusätzliche Unterlagen sind auf der Webseite der Sektion Kunst und Kultur im Förderungskatalog zu den jeweiligen Förderungsarten ersichtlich.*

## Bedingungen des Förderungsvertrags

Die rechtliche Grundlage des Förderungsvertrags ist die Verordnung des Bundesministers für Finanzen über Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln, BGBl. II Nr. 208/2014 in der geltenden Fassung.

1. **Förderungsantrag:** Der/Die Antragsteller/in hat den Förderungsantrag vollständig auszufüllen, die geforderten Beilagen anzuschließen und die Vertragsbedingungen durch Unterschrift ohne Vorbehalte oder Einschränkungen zu akzeptieren.
2. **Zustandekommen des Vertrags:** Wenn dem Antrag des/der Antragsteller/s/in entsprochen wird, kommt der Förderungsvertrag mit Zustellung der schriftlichen Förderungszusage an den/die Antragsteller/in zustande. Entspricht die Zusage nicht dem Antrag, so entsteht der Vertrag entsprechend dem Inhalt der Förderungszusage mit Einlangen der schriftlichen Zusage beim/bei der Antragsteller/in, sofern dieser/diese nicht innerhalb von 14 Tagen schriftlich widerspricht. Mündliche Abreden sind nicht wirksam, Änderungen oder Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.
3. **Umsetzung des vereinbarten Projektes/Vorhabens:** Mit Annahme des Förderungsvertrags und der damit verbundenen Förderung verpflichtet sich der/die Förderungsnehmer/ in zur Durchführung des Vorhabens in der vereinbarten Form. Er/Sie ist verpflichtet, die Besichtigung der (künstlerischen) Leistung gegenüber Beauftragten des Bundeskanzleramtes unentgeltlich zu gestatten.
4. **Mitteilungspflichten bei Änderungen:** Der/Die Förderungsnehmer/in hat
  - a) Änderungen (ausgenommen sind ganz geringfügige Änderungen), Verzögerungen, die Unmöglichkeit der Durchführung des geförderten Vorhabens sowie
  - b) Änderungen bei der Finanzierung, der Rechtsform, der verantwortlichen Personen (Schlüsselpersonal) und der Adresse unverzüglich und auf eigene Initiative dem BKA schriftlich anzuzeigen. In diesen Fällen kann der Bund neue Bedingungen und Auflagen vorsehen, die Förderungshöhe anpassen und bei wesentlichen Leistungseinschränkungen auch gänzlich vom Vertrag zurücktreten. Der Bund behält sich vor, bei erheblichen inhaltlichen Änderungen des Projekts/Vorhabens sowie wesentlichen Änderungen des Finanzierungsplanes diesen Vertrag jederzeit aufzulösen.
5. **Gleichstellung:** Der/Die Förderungsnehmer/in hat für die tatsächliche Gleichstellung von Männern und Frauen in seinem/ihrem Einflussbereich Sorge zu tragen. Das Gleichbehandlungsgesetz, das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz und das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b BEinstG sind einzuhalten.
6. **Abtretungsverbot:** Über den Anspruch aus einer gewährten Förderung darf weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung noch auf andere Weise verfügt werden.
7. **Gebahrung:** Die Förderungsmittel werden entsprechend der Zusage auf das vom/von der Förderungsnehmer/in genannte Konto angewiesen. Auszahlungen erfolgen nur vorbehaltlich der Verfügbarkeit von Budgetmitteln. Verzögerungen bei der Auszahlung begründen keine Ansprüche auf Schadenersatz. Für die Abwicklung des geförderten Vorhabens ist eine von der sonstigen Gebahrung gesonderte Verrechnung zu führen, die dazu gehörenden Belege können in der allgemeinen Buchhaltung des/der Förderungsnehmers/in abgelegt werden.

8. **Verwendung der Mittel:** Die Förderungsmittel dürfen nur für den geförderten Zweck unter Berücksichtigung des beabsichtigten (künstlerischen) Ziels in wirtschaftlicher, sparsamer und zweckmäßiger Weise verwendet werden. Rabatte, Skonti und dergleichen sind in Anspruch zu nehmen. Bei der Vergabe von Aufträgen – ausgenommen bei Beauftragung von (künstlerischen) Leistungen – ist der/die Bestbieter/in zu wählen; übersteigt der Auftragswert EUR 200.000, ist das Bundesvergabegesetz sinngemäß anzuwenden.
9. **Verwendungsnachweise:** Der/Die Förderungsnehmer/in ist verpflichtet, dem BKA über die Verwendung der Förderungsmittel spätestens zu dem im Zusageschreiben angegebenen Termin unter Vorlage der dort angeführten Unterlagen einen Nachweis zu erbringen. Auf begründetes Verlangen hin sind diese Unterlagen jederzeit vorzulegen. Kann die angeführte Frist nicht eingehalten werden, ist der/die Förderungsnehmer/in verpflichtet, unaufgefordert und schriftlich eine begründete Fristverlängerung zu beantragen.
10. **Aufbewahrungs- und Auskunftspflicht:** Der/Die Förderungsnehmer/in hat alle zur Überprüfung der widmungsmäßigen Verwendung der Förderungsmittel notwendigen Aufzeichnungen zu führen und diese mit den Belegen über zehn Jahre nach Auszahlung der Förderung aufzubewahren. Auf Verlangen des BKA, der Europäischen Union oder des Rechnungshofes sind alle Belege des geförderten Vorhabens vorzulegen bzw. ist Einsicht in diese Unterlagen und die Besichtigung an Ort und Stelle zu gestatten sowie sind die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
11. **Datenschutz und Verwendung des Logos des BKA:** Der/Die Förderungsnehmer/in stimmt im Sinn der Datenschutzgrundverordnung ausdrücklich zu, dass das BKA
  - a) im Zuge der Entscheidung über die Förderung zweckdienliche Auskünfte bei Dritten (z. B. bei Finanzbehörden und Banken) einholt,
  - b) seinen/ihren Namen, den Förderungszweck und die Höhe der Förderung im Kunst- und Kulturbericht veröffentlicht sowie für statistische Zwecke bekannt gibt. Desgleichen nimmt der/die Förderungsnehmer/in zur Kenntnis und stimmt zu, dass aufgrund geltender Rechtsvorschriften für Kontrollzwecke eine Datenverwendung durch das BKA und eine Datenweitergabe an den Rechnungshof, das Bundesministerium für Finanzen und die Europäische Union erforderlich werden kann. Diese Zustimmung kann jederzeit schriftlich durch Mitteilung an das BKA widerrufen werden. Der Widerruf bewirkt rückwirkend das Erlöschen des Förderungsanspruches und die Rückforderung bereits gewährter Förderungen.
  - c) Darüber hinaus erteilt der/die Förderungsnehmer/in mit der Antragstellung auf Förderung ausdrücklich die Einwilligung gemäß Art. 6 Abs. 1 lit a der EU – Datenschutzgrundverordnung, ABl. Nr. L 119 vom 4. 5. 2016 S. 1, (im Folgenden: DSGVO), dass vom Förderungsgeber und von der von ihm beauftragten Förderungsabwicklungsstelle als Auftragsverarbeiter nach Art. 4 Z 8 DSGVO die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des gegenständlichen Förderungsvertrages anfallenden personenbezogenen Daten für Zwecke des Abschlusses und der Abwicklung des Förderungsvertrages, der Wahrnehmung der dem Förderungsgeber gesetzlich übertragenen Aufgaben (z. B. Verarbeitung von personenbezogenen Daten in der Transparenzdatenbank gemäß dem Transparenzdatenbankgesetz 2012) und für Kontrollzwecke verarbeitet werden. Im Rahmen der Verarbeitung kann es dazu kommen, dass die Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes (insbesondere gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBl. Nr. 144, in der jeweils geltenden Fassung), des Bundesministeriums für Finanzen (insbesondere gemäß §§ 57 bis 61 und 47 Bundeshaushaltgesetz 2013 in der geltenden Fassung sowie gemäß § 14 Verordnung des Bundesministers für Finanzen über Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln – ARR 2014, BGBl. II Nr. 208/2014 (in der jeweils geltenden Fassung) und der Europäischen Union nach den EU-rechtlichen Bestimmungen übermittelt oder offengelegt werden müssen.

Dasselbe gilt sinngemäß dann, wenn etwa mehrere anweisende Organe des Bundes dem/der gleichen Förderungsnehmer/in für dieselbe Leistung, wenn auch mit verschiedener Zweckwidmung, eine Förderung gewähren wollen und sich daher zu verständigen haben.

Soweit im Zusammenhang mit der Anbahnung, Abwicklung und Kontrolle des gegenständlichen Fördervertrages personenbezogene Daten dritter Personen, die der/die Förderungsnehmer/in hierzu heranzieht, erforderlich sind, erklärt der/die Förderungsnehmer/in mit der Antragstellung auf Förderung ausdrücklich, dass von diesen zu dieser Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten die Einwilligung erteilt wurde.

- d) Der/Die Förderungsnehmer/in verpflichtet sich, in Druckwerken und beim Webaufttritt mittels aktuellen Logos auf die Förderung durch das BKA hinzuweisen. Verstöße dagegen führen zu einer angemessenen Kürzung der Förderung.

12. **Einstellung und Rückforderung:** Förderungen werden als Zuschüsse bzw. Zuwendungen gewährt, die bei Einhaltung der Förderungsbedingungen und Erreichen des Förderungszwecks nicht rückzahlbar sind. Allerdings wird die Auszahlung der Förderungsmittel vom Bund eingestellt und sind bereits ausbezahlte Förderungsmittel unverzüglich rückzuzahlen, wenn

- a) die allgemeinen Voraussetzungen für die Förderung gemäß den Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014) nicht erfüllt sind oder wegfallen;
- b) Organe des Bundes oder der EU im Zusammenhang mit dem geförderten Projekt/Vorhaben über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet wurden, nach Einreichung oder nach Zusage bei anderen Förderungsstellen um Mittel für dieses Projekt/Vorhaben angesucht wird bzw. dafür Förderungen zugesagt werden und dem BKA nicht unaufgefordert und unverzüglich schriftlich der neue Finanzplan und die betreffende(n) Förderungszusage(n) übermittelt werden;
- c) den Auskunftspflichtigen gemäß der Punkte 9. und 10. trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist und Information über die Rückzahlungspflicht oder der Mitteilungspflicht nach Punkt 4. nicht nachgekommen wird bzw. wurde;
- d) entgegen der Zusicherung gemäß Punkt 13. über sein/ihr Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels kostendeckenden Vermögens abgelehnt wurde;
- e) Förderungsmittel widmungswidrig verwendet worden sind – von einer gänzlichen Rückforderung kann der Bund absehen, wenn die widmungswidrige Verwendung nur einen sehr geringfügigen Betrag betrifft;
- f) das geförderte Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist – von einer gänzlichen Rückforderung kann der Bund absehen, wenn das Vorhaben trotz Verzögerung förderungswürdig oder der durchgeführte Teil des Vorhabens für sich allein förderungswürdig ist;
- g) der/die Förderungsnehmer/in vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar ist;
- h) von dem/der Förderungsnehmer/in das Abtretungs-, Anweisungs-, Verpfändungs- und sonstige Verfügungsverbot gemäß Punkt 6. nicht eingehalten wurde;
- i) die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes von einem geförderten Unternehmen nicht beachtet wurden oder das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz oder das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b BEinstG nicht berücksichtigt wurden (in diesen Fällen hat eine Rückzahlung in angemessener Höhe zu erfolgen);
- j) der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit oder sonstige Förderungsvoraussetzungen, Bedingungen oder Auflagen insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszweckes sichern sollen, von dem/der Förderungsnehmer/in nicht eingehalten werden oder wurden – von einer gänzlichen Rückforderung kann der Bund absehen, wenn das durchgeführte Vorhaben trotz der Vertragsverletzung förderungswürdig ist.

- k) Trifft die Förderungsnehmerin/den Förderungsnehmer ein Verschulden am Eintritt eines Rückforderungsgrundes, ist eine Verzinsung des Rückzahlungsbetrages vom Tag der Auszahlung der Förderung an mit 4 vH pro Jahr unter Anwendung der Zinseszinsmethode zu vereinbaren. Liegt dieser Zinssatz unter dem von der Europäischen Union für Rückforderungen festgelegten Zinssatz, ist der von der Europäischen Union festgelegte heranzuziehen.
13. **Insolvenz:** Der/die Antragsteller/in erklärt, dass in den letzten drei Jahren kein Insolvenzverfahren anhängig war und insbesondere zum Zeitpunkt der Antragstellung über sein/ihr Vermögen kein Insolvenzverfahren eröffnet ist.
14. **Anlagegüter:** Wurden aus Förderungsmitteln Anlagegüter angeschafft und werden diese nach Abschluss des Vorhabens oder bei Wegfall bzw. wesentlicher Änderung deswendungszweckes nicht mehr benötigt, kann das BKA die unentgeltliche Eigentumsübertragung dieser Güter an das BKA, an eine/n Dritte/n oder die Abgeltung zum Zeitwert verlangen oder bestimmen.
15. **Kosten:** Allfällige mit der Errichtung oder Ausfertigung des Vertrages verbundene Kosten und Abgaben trägt der/die Förderungsnehmer/in.
16. **Gerichtsstand und anzuwendendes Recht:** Für Rechtsstreitigkeiten aus dem Förderungsvertrag werden die für 1010 Wien sachlich in Betracht kommenden Gerichte als zuständig vereinbart. Es gilt ausschließlich österreichisches Recht, kollisionsrechtliche Verweisungen auf ausländisches Recht sind nicht anzuwenden.

*Ich erkläre, dass die im Förderungsantrag und in den Beilagen gemachten Angaben der Wahrheit entsprechen und das Vorhaben ohne beantragte Förderung nicht oder nicht in vollem Umfang durchgeführt werden kann. Ich akzeptiere für den Fall einer Förderungs-zuerkennung vorbehaltlos die vorstehend angeführten Vertragsbedingungen auf Basis der Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014).*

*Ich bestätige, die geltende Verordnung des Bundesministers für Finanzen über Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014), veröffentlicht auf [www.ris.bka.gv.at](http://www.ris.bka.gv.at), zur Kenntnis genommen zu haben.*

*Weiters nehme ich zur Kenntnis, dass kein Rechtsanspruch auf Förderung besteht.*

Ort und Datum	Name (Blockschrift)
Unterschrift(en) des/r vertretungsbefugten Organs/e (gemeinschaftliche Zeichnungsbefugnis beachten)	